

## Anfrage der Abgeordneten Theresa Schopper (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie das neue Ländergremium im Rahmen des Versorgungsstrukturgesetzes rechtlich geregelt und im Einzelnen ausgestaltet werden soll sowie welche politischen Ebenen, Institutionen und Personen konkret einbezogen werden sollen?

## Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit

Mit dem durch das Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsstrukturen in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Versorgungsstrukturgesetz) neu geschaffenen § 90a des Sozialgesetzbuches V (SGB V) haben die Länder die Möglichkeit, ein gemeinsames Gremium auf Landesebene zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen zu bilden. In dem Gremium können neben Vertretern des Landes, der Kassenärztlichen Vereinigung, der Landesverbände der Krankenkassen sowie der Ersatzkassen und der Landeskrankenhausgesellschaft auch weitere Beteiligte vertreten sein, um Empfehlungen zu sektorenübergreifenden Versorgungsfragen abzugeben. Die nähere Ausgestaltung des gemeinsamen Landesgremiums richtet sich nach Landesrecht.

Das Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit beabsichtigt, ein gemeinsames Landesgremium nach § 90a SGB V einzurichten. Nach Vorliegen einer landesgesetzlichen Verordnungsermächtigung soll die nähere Ausgestaltung durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums erfolgen. Weitere Einzelheiten zum gemeinsamen Landesgremium, wie etwa zu dessen Besetzung, stehen noch nicht fest.